

Benutzungssatzung der Gemeinde Steinberg am See

für

die öffentlichen Parkplätze am Steinberger See

Die Gemeinde Steinberg am See erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S 903) folgende

Benutzungssatzung

Vom 01.März 2019, zuletzt geändert am 11.11.2020

§ 1

Allgemeines

Im Bereich Steinberger See ist das Parken nur in ausgewiesenen Flächen erlaubt (s. Lageplan). Die Gemeinde Steinberg am See betreibt folgende Parkplätze als öffentliche Einrichtung:

- a) am Erlebnispark Kugel (Nr. 1)
- b) Info Point – Seepromenade (Nr. 3)
- c) an der Liegewiese (Nr. 4a)
- d) am Schwungrad (Nr. 4b)
- e) am Südufer (Nr. 5a)
- f) am Südufer 2 (Nr. 5b)

§ 2

Nutzungszeit

(1) Für die Parkplätze werden ganzjährig Gebühren durch Parkscheinautomaten erhoben.

(2) Die Nutzungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

6.00 Uhr bis 24.00 Uhr für alle Parkplätze

§ 3

Pflichten der Benutzer / Verbote

(1) Die Benutzer der Parkplätze haben den Anordnungen der jeweiligen Parkplatzordnung bzw. der von der Gemeinde beauftragten Personen Folge zu leisten.

(2) Es ist verboten

- a) auf den Parkplätzen zu lagern und in Fahrzeugen aller Art zu übernachten,
- b) offene Feuerstellen zu errichten,
- c) gewerbemäßig Waren und Leistungen aller Art feilzubieten und zu verkaufen,
- d) die Parkplätze mit Wohnmobilen über 3,5 t, Anhänger, Wohnwägen, Busse oder LKW zu benutzen.
- e) Parken ohne gültiges Parkticket

§ 4

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Parkplätze ist durch gesonderte Gebührensatzung geregelt.

§ 5

Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis 2.500 € belegt werden, wer

- 1) entgegen § 3 Abs. 1 den Anordnungen der jeweiligen Parkplatzordnung bzw. der von der Gemeinde beauftragten Personen nicht Folge leistet
- 2) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a auf den Parkplätzen lagert oder übernachtet,
- 3) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b offene Feuerstellen errichtet,
- 4) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. c gewerbemäßig Waren und Leistungen aller Art feilbietet oder verkauft,
- 5) die Parkplätze mit Wohnmobilen über 3,5 t, Anhänger, Wohnwägen, Busse oder LKW zu benutzt.
- 6) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. e den Parkplatz ohne gültiges Parkticket zu benutzen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinberg am See, den 11.11.2020

Harald Bemmerl
1. Bürgermeister

Siegel